

## Mobilitätspaket - Änderungen für das Kleintransportgewerbe

Nach einem langjährigen Gesetzgebungsprozess hat sich die Europäische Union Anfang Juli 2020 auf ein „Mobilitätspaket“ geeinigt, mit dem die Regeln für den Berufs- und Marktzugang sowie die Lenk- und Ruhezeiten geändert wurden.

Nachfolgend fassen wir die wesentlichen Änderungen des Kleintransportgewerbes zusammen:

Durch die Verordnung 2020/1055 vom 15.7.2020 werden die beiden Verordnungen 1071/2009 (Berufszulassung Kraftverkehrsunternehmer) sowie 1072/2009 (Marktzugang Güterkraftverkehr) geändert. Die Verordnung 2020/1055 gilt ab 21.2.2022.

### **ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN 1071/2009 (BERUFSZULASSUNG KRAFTVERKEHRS- UNTERNEHMER):**

#### **Erweiterung des Anwendungsbereichs in Artikel 1**

Der Anwendungsbereich der Verordnung 1071/2009 (Berufszulassung Kraftverkehrsunternehmer) wird somit auf Unternehmen, die den Beruf des **Güterkraftverkehrsunternehmers mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse zwischen 2,5 t und 3,5 t liegt und die grenzüberschreitende Beförderungen vornehmen**, ausgedehnt.

Die Verordnung ist daher **nicht anwendbar** auf Unternehmen,

- die **KFZ bis inklusive 2,5 t** oder
- **KFZ bis inklusive 3,5 t für ausschließlich innerstaatliche Beförderungen**

einsetzen.

Gemäß Übergangsbestimmungen in Artikel 23: **Erweiterung gültig ab 21.5.2022**

#### **Voraussetzungen für die finanzielle Leistungsfähigkeit in Artikel 7**

Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, müssen für **jedes Jahr nachweisen**, dass sie über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügen:

- **1800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug** und
- **900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.**

Sollten KT-Fahrzeuge aber im Rahmen eines konzessionierten Transportunternehmens eingesetzt werden, so beläuft sich der Nachweis auf 900 EUR für jedes Fahrzeug zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen.

## ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 1072/2009 (MARKTZUGANG GÜTERKRAFTVERKEHR):

### Erweiterung des Anwendungsbereichs in Artikel 1

Auch in der Verordnung 1072/2009 wird der Anwendungsbereich in Artikel 1 Absatz 5 um Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse zwischen 2,5 t und 3,5 t liegt, erweitert.

Das bedeutet, dass

- **bis 20.5.2022** die Beförderung mit Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige **Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet** und
- **ab 21.5.2022** die Beförderung mit Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige **Gesamtmasse 2,5 t nicht überschreitet**

**keine Gemeinschaftslizenz benötigen** und von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen sind.

Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 2,5 Tonnen beträgt, benötigen ab 21.5.2022 jedoch eine Gemeinschaftslizenz.

### Ergänzung in Artikel 4 - Gemeinschaftslizenz

In Artikel 4 – Gemeinschaftslizenz wird folgender Absatz ergänzt:

*Im Fall von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet und für die die geringeren Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gelten, vermerkt die ausstellende Behörde im Abschnitt ‚Besondere Bemerkungen‘ der Gemeinschaftslizenz, oder der beglaubigten Kopie davon: ‚≤ 3,5 t‘.*

Die Gemeinschaftslizenzen von „Kleintransporteuren“ bzw. deren beglaubigte Kopien enthalten also im Abschnitt "Besondere Bemerkungen" den Eintrag „≤ 3,5 t“.

### Ergänzungen bei Artikel 8 - Kabotage

In Bezug auf Kabotage (Artikel 8) wird die derzeit geltende Regelung (drei Fahrten in sieben Tagen) grundsätzlich beibehalten. Zusätzlich wird eine sogenannte „Cooling off“-Periode eingeführt: Kraftverkehrsunternehmen dürfen innerhalb von vier Tagen nach Ende ihrer Kabotage-Beförderung keine weiteren Kabotage-Beförderungen mit demselben Kraftfahrzeug im selben Mitgliedstaat durchführen. Dies muss anhand von eindeutigen Belegen nachgewiesen werden, die in Papier- oder elektronischer Form (z.B. e-CMR) ausgehändigt oder übermittelt werden können. Auch die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden „Kleintransporteure“ dürfen nun unter diesen Bedingungen Kabotage-Beförderungen durchführen.

## **ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 561/2006 - LENK-UND RUHEZEITEN:**

Durch die Verordnung 2020/1054 vom 15.7.2020 werden die Verordnungen 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und die VO 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern, geändert.

### **Erweiterung des Geltungsbereichs in Artikel 2**

Der Geltungsbereich der VO wird auf **grenzüberschreitende Güterbeförderungen** oder Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen **ab 2,5t zulässige Höchstmasse** (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger) ausgedehnt.

Für **rein innerstaatliche Güterbeförderungen bleibt** es bei der bisherigen **Gewichtsgrenze** von mehr als **3,5t**.

Das bedeutet somit, dass Fahrzeuge für grenzüberschreitende Güterbeförderungen mit einer zulässigen Höchstmasse ab 2,5 t ab 1.7.2026 in den Geltungsbereich der Lenk- und Ruhezeiten als auch des Kontrollgeräts aufgenommen werden.

**Inkrafttreten:** Diese Änderung gilt ab **1.7.2026**